

# Entgeltordnung der Clearingstelle EEG vom 7. Dezember 2012 in der Fassung vom 24. Juni 2014<sup>1</sup>

## § 1 Entgeltpflicht

<sup>1</sup>Parteien im Sinne dieser Entgeltordnung sind die Parteien im Sinne des § 5 Absatz 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO). <sup>2</sup>Für die Durchführung von Verfahren zur Klärung der Anwendungsfragen zwischen den Parteien auf ihren gemeinsamen Antrag nach § 57 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 EEG<sup>2</sup> (Einigungsverfahren) und § 57 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Satz 3 EEG (schiedsrichterliche Verfahren) sowie für die Abgabe von Stellungnahmen für die Parteien zu Anwendungsfragen auf ihren gemeinsamen Antrag nach § 57 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 EEG (Votumsverfahren) sind Entgelte zu entrichten. <sup>3</sup>Die Erhebung der Entgelte erfolgt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

## § 2 Schuldner, Fälligkeit

- (1) Schuldner der in dieser Entgeltordnung geregelten Entgelte sind die Parteien des jeweiligen Verfahrens als Gesamtschuldner; Gläubigerin ist die Betreiberin der Clearingstelle EEG, die RELAW GmbH – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien (RELAW GmbH) mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 107788 B.
- (2) <sup>1</sup>Die Zahlung des Entgeltes ist Voraussetzung für den Beginn des Verfahrens. <sup>2</sup>Das Entgelt wird durch Rechnungsstellung der RELAW GmbH fällig.
- (3) <sup>1</sup>Sofern die Parteien vor Beginn des Verfahrens nach § 1 nicht mitgeteilt haben, wer von ihnen welchen Anteil des Entgelts zahlen wird, fordert die Clearingstelle EEG die Parteien mit Beginn des Verfahrens zur Zahlung des Entgelts zu jeweils gleichen Teilen auf. <sup>2</sup>Das Recht der Parteien, untereinander eine abweichende Aufteilung zu vereinbaren, bleibt unberührt.

<sup>1</sup>Vorherige Zustimmung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) erteilt.

<sup>2</sup>Erneuerbare-Energien-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung.

### § 3 Höhe des Entgelts

- (1) <sup>1</sup>Das Entgelt für ein Verfahren nach § 1 ist nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 in Abhängigkeit von der installierten Gesamtleistung der verfahrensgegenständlichen Installationen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und dem energieträgerspezifischen Bemessungssatz zu berechnen. <sup>2</sup>Zur Ermittlung der installierten Gesamtleistung sind in entsprechender Anwendung von § 19 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 EEG die Leistungen der verfahrensgegenständlichen Anlagen zu addieren. <sup>3</sup>Ist die Leistung zwischen den Parteien umstritten, ist der jeweils höhere Leistungsbetrag der Entgeltberechnung zugrunde zu legen.
- (2) Es gelten folgende Bemessungssätze:

Energieträger	Bemessungssatz [ct/kW <sub>inst</sub> ]
Solarstrahlung	90
Windkraft	60
Biomasse	210
Wasserkraft	130
Geothermie	260
Deponie- und Klärgas	50
Grubengas	100

Tabelle 1: Energieträgerspezifische Bemessungssätze

(3) Es gelten folgende energieträgerspezifische Größenklassen:

Energieträger	Kleinstanlage bei bis zu	Kleinanlage bei bis zu	mittlere Anlagen bei bis zu	Großanlage bei mehr als
	[kW]			
Solarstrahlung	30	100	1 000	1 000
Windkraft	50	500	2 000	2 000
Biomasse	75	150	2 000	2 000
Wasserkraft	100	500	2 000	2 000
Geothermie	100	500	5 000	5 000
Deponie-, Klärgas	100	500	2 000	2 000
Grubengas	250	1 000	5 000	5 000

Tabelle 2: Energieträgerspezifische Größenklassen

- (4) Für den Leistungsanteil an der installierten Gesamtleistung bis zur energieträgerspezifischen Kleinstanlagenschwelle gemäß Tabelle 2 wird ein pauschales Entgelt in Höhe von 50 Euro berechnet.
- (5) Für den Leistungsanteil oberhalb der Kleinstanlagenschwelle bis zur Kleinstanlagenschwelle gemäß Tabelle 2 werden dem Entgelt nach Absatz 4 vier Zehntel des energieträgerspezifischen Bemessungssatzes pro installiertem Kilowatt Gesamtleistung hinzugerechnet.
- (6) Für den Leistungsanteil oberhalb der Kleinstanlagenschwelle bis zur Kleinstanlagenschwelle gemäß Tabelle 2 wird dem Entgelt nach Absatz 5 der einfache energieträgerspezifische Bemessungssatz pro installiertem Kilowatt Gesamtleistung hinzugerechnet.
- (7) Für den Leistungsanteil oberhalb der Kleinstanlagenschwelle gemäß Tabelle 2 werden dem Entgelt nach Absatz 6 acht Zehntel des energieträgerspezifischen Bemessungssatzes pro installiertem Kilowatt Gesamtleistung hinzugerechnet.
- (8) <sup>1</sup>Ist keine bestimmte Anlage Gegenstand des Verfahrens nach § 1, setzt die Clearingstelle EEG das Produkt aus der verfahrensgegenständlichen Leistung oder Übertragungskapazität und dem energieträgerunabhängigen Bemessungssatz von 120 Cent je Kilowatt als Entgelt fest. <sup>2</sup>Ist auch keine Leistung oder Übertragungskapazität verfahrensgegenständlich, setzt die Clearingstelle EEG abweichend von

Satz 1 das Produkt aus der verfahrensgegenständlichen Energiemenge und dem energieträgerunabhängigen Bemessungssatz von 15 Cent je Megawattstunde als Entgelt fest. <sup>3</sup>In den Fällen des Satzes 1 und 2 beträgt das Entgelt mindestens 50 Euro.

- (9) Wird in dem Verfahren nach § 1 ein Gutachten eines externen Sachverständigen eingeholt, dessen Kosten die Parteien tragen, reduziert sich das Entgelt um diesen Betrag, jedoch höchstens um 10 Prozent des sich nach Absatz 1 bis 8 ergebenden Betrages.
- (10) Entgeltbeträge werden kaufmännisch auf volle Eurobeträge gerundet und sind zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.

## § 4 Vorzeitige Verfahrensbeendigung

<sup>1</sup>Nehmen die Parteien ihren gemeinsamen Antrag auf Verfahrensdurchführung nach § 57 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 EEG (Votumsverfahren) vor dem Ende des Verfahrens gemäß § 29 Nr. 4 VerfO zurück oder stellt die Clearingstelle EEG in einem Verfahren nach § 57 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Satz 3 EEG (schiedsrichterliches Verfahren) gemäß § 1056 Absatz 2 ZPO die Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens fest, verringert sich das nach § 3 zu zahlende Entgelt um die Hälfte. <sup>2</sup>Die RELAW GmbH erstatet in diesem Fall den über das geschuldete Entgelt hinausgehenden Teil des nach § 2 gezahlten Betrages entsprechend dem jeweiligen Anteil an dem eingezahlten Betrag an die Parteien.

## § 5 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Auseinandersetzungen über Entgelte nach dieser Entgeltordnung ist Berlin.

## § 6 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Die Entgeltordnung in der vorliegenden Fassung gilt ab dem 24. Juni 2014.
- (2) Sie ist nach den Maßgaben von § 15a VerfO, § 34 Satz 1, 2 auf alle Verfahren nach § 1 anwendbar.

- (3) Änderungen an der Entgeltbemessung und -höhe bedürfen der Zustimmung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

**A Beispiele für resultierende Entgelte**

Installierte Leistung kW	Windkraft	Solarenergie	Biomasse	Wasserkraft
	Euro			
30	50	50	50	50
50	50	57	50	50
75	56	66	50	50
100	62	75	71	50
110	64	84	79	55
125	68	98	92	63
150	74	120	113	76
200	86	165	218	102
300	110	255	428	154
500	158	435	848	258
750	308	660	1 373	583
1 000	458	885	1 898	908
1 100	518	957	2 108	1 038
1 250	608	1 065	2 423	1 233
1 500	758	1 245	2 948	1 558
2 000	1 058	1 605	3 998	2 208
3 000	1 538	2 325	5 678	3 248
5 000	2 498	3 765	9 038	5 328
7 500	3 698	5 565	13 238	7 928
10 000	4 898	7 365	17 438	10 528
11 000	5 378	8 085	19 118	11 568
12 500	6 098	9 165	21 638	13 128
15 000	7 298	10 965	25 838	15 728
20 000	9 698	14 565	34 238	20 928
30 000	14 498	21 765	51 038	31 328
50 000	24 098	36 165	84 638	52 128
75 000	36 098	54 165	126 638	78 128
100 000	48 098	72 165	168 638	104 128

Tabelle 3: Beispiele resultierender Entgelthöhen

## B Berechnungsbeispiel: Windenergieanlage 3 MW

- Bemessungssatz: 60 ct/kW<sub>inst</sub>
- Größenklassen:
  - Kleinstanlage:  $P_{inst} \leq 50 \text{ kW}$
  - Kleinstanlage:  $50 \text{ kW} < P_{inst} \leq 500 \text{ kW}$
  - Mittlere Anlage :  $500 \text{ kW} < P_{inst} \leq 2\,000 \text{ kW}$
  - Großanlage:  $P_{inst} > 2\,000 \text{ kW}$

Größenklasse	Leistung	Rechengang	Betrag
Kleinstanlage	erste 50 kW	pauschal	50 €
Kleinstanlage	nächste 450 kW	$450 \text{ kW} \times 60 \text{ ct/kW} \times 40 \%$	108 €
Mittlere Anlage	nächste 1 500 kW	$1\,500 \text{ kW} \times 60 \text{ ct/kW} \times 100 \%$	900 €
Großanlage	nächste 1 000 kW	$1\,000 \text{ kW} \times 60 \text{ ct/kW} \times 80 \%$	480 €
<b>Nettoentgelt:</b>			<b>1 538 €</b>

## C Berechnungsbeispiel zu § 3 Absatz 8 Satz 1: Energieträgerunabhängiger Bemessungssatz von 120 ct/kW

- Streitgegenstand: Streit zweier Netzbetreiber um die Kostentragungspflicht für die durch eine Vielzahl neu angeschlossener EEG-Anlagen bedingte Verstärkung der Koppelstelle zwischen ihren beiden Netzen
- Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität: 10 Megawatt
- Energieträgerunabhängiger Bemessungssatz: 120 ct/kW

Entgelt:  $10 \text{ MW} \times \frac{1000 \text{ kW}}{\text{MW}} \times 120 \text{ ct/kW} = 12\,000 \text{ €}$

## D Berechnungsbeispiel zu § 3 Absatz 8 Satz 2: Energieträgerunabhängiger Bemessungssatz von 15 ct/MWh

- Streitgegenstand: Streit zwischen einem Übertragungs- und einem Netzbetreiber darüber, ob der Netzbetreiber dem Übertragungsnetzbetreiber die gemäß § 45 EEG 2012 erforderlichen Daten „unverzüglich“ zur Verfügung gestellt hat.
- Verfahrensgegenständliche Energiemenge: 80 000 MWh (entspricht in etwa der erzeugten Arbeit einer 10 MW-Biomasseanlage in einem Jahr)
- Energieträgerunabhängiger Bemessungssatz: 15 ct/MWh

Entgelt:  $80\,000 \text{ MWh} \times 15 \frac{\text{ct}}{\text{MWh}} = 1\,200\,000 \text{ ct} = 12\,000 \text{ €}$